



Newsletter 3, Mai 2012

ÖR: Deklarationspflicht und Unterzeichnung / Liquidationskostenersatz /
STIFA: Revisionsstelle

1. Deklarationspflicht und Unterzeichnung:

Die Verwaltung von im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes auch nicht zulässt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Öffentlichkeitsregister eine Erklärung einzureichen, dass

- auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt; und
- die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Diese Erklärung ist zwingend von demjenigen Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen oder mit zu unterzeichnen, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt.

Die Verpflichtung zur Einreichung dieser Erklärung besteht nur dann, wenn nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Jahresrechnung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen ist.

2. Liquidationskostenersatz durch das Land Liechtenstein:

Mit StGH-Urteil 2011/35 vom 24.10.2011 hat der Staatsgerichtshof die Begründung des Verwaltungsgerichtshofs aus VGH 2010/104 vom 20.01.2011 u.a. zu den Aufgaben des amtlich bestellten Liquidators für genügend erachtet. D.h., dass sich dessen Aufgaben im Grunde in der Erstellung der Liquidationsbilanz, dem Tätigen der Gläubigeraufrufe sowie der Stellung des Konkursantrags beim Fürstlichen Landgericht erschöpfen, wie dies auch seitens des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bereits im Newsletter 6/2010 bekanntgegeben wurde. Dies bedeutet insbesondere, dass die Kosten aus Prozessführungen jeglicher Art nicht durch das Land Liechtenstein ersetzt werden. Gemäss Rechtsprechung besteht nämlich für den amtlich bestellten Liquidator weder das Recht

noch die Pflicht, im Rahmen des Liquidationsverfahrens Forderungen der Verbandsperson gerichtlich geltend zu machen oder gegen die Verbandsperson gerichtlich geltend gemachte Forderungen abzuwehren.

Auch die grundsätzliche Erwägung des VGH, dass keinerlei Verpflichtung des Landes Liechtenstein zur Bevorschussung irgendwelcher Kosten besteht, sei aus grundrechtlicher Sicht ausreichend und vertretbar. Somit werden in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des StGH sowie des VGH und der bisherigen Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes auch künftig keine Kostenvorschüsse irgendwelcher Art ausgerichtet und besteht auch grundsätzlich kein Anspruch auf eine Zwischenabrechnung.

3. Aus der Praxis der STIFA:

In loser Folge berichten wir im Newsletter in anonymisierter Form über aktuelle Fragestellungen. Den heutigen Fall stellen wir unter die Stichworte "Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle" und einer damit zusammenhängenden "Abbestellung der Revisionsstelle".

Eine gemeinnützige Stiftung ist grundsätzlich verpflichtet, durch das Landgericht eine Revisionsstelle nach § 27 StiftG zu bestellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Stiftung über Antrag von der STIFA jederzeit mittels Verfügung von dieser Pflicht befreit werden. Soweit eine Revisionsstelle bestellt wurde, später aber die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, endet der durch die Revisionsstelle zu prüfende Zeitraum erst mit dem Datum der Befreiung mittels Verfügung der STIFA. Die Abbestellung der Revisionsstelle erfolgt daran anschliessend über separaten Antrag der Stiftung beim Landgericht.

Um die Aufsicht lückenlos zu gewährleisten, hat die Stiftung dem Befreiungsantrag an die STIFA den Bericht der Revisionsstelle beizulegen, wonach bis dato die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt worden ist.